

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-179/92-1

Graz, am 28. September 1992

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr.G.Wielinger
Tel.: (0316)877/2428 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

101 -GE- 9
101 -GE- 9

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Datum: 1. OKT. 1992

1. Okt. 1992 Bo

Dr. Jannystyn

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr. Ortner eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:

Gus-Merkel



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8010 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 12

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 22.00-179/92-1

Ggst

Enwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz
betreffend die Regelung des
Krankenpflegefachdienstes,
der medizinisch-technischen
Dienste und der Sanitäts-
hilfsdienste geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 21.251/4-II/B/13/92

Rechtsabteilung 12 -
8010 Graz, Hofgasse 13
DVR 0087122
Bearbeiter

ORR Dr. Schönhofe
Telefon DW (0316) 877/
Telex 311838 Irggza
Telefax (0316) 877/4310 3355

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 28. September 1992

Zu dem mit do. Note vom 3.8.1992, o.a. Bezug, ha. eingelangt am
20.8.1992, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes,
der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
geändert wird, wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landes-
regierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der insbe-
sondere auch durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die
Regelung der gesamten medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
notwendig geworden ist, bestehen, abgesehen von den folgenden An-
regungen zu Abänderungen, grundsätzlich keine Bedenken.

Die Verlagerung der Behördenzuständigkeit vom bisher zuständigen Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an den Landeshauptmann bringt allerdings zusätzliche finanzielle und personelle Belastungen im behördlichen Vollzugsverfahren mit sich.

Dies gilt sinngemäß auch für die nunmehr dem Landeshauptmann zugewiesenen neuen Behördenaufgaben.

Generell gesehen sind damit auf jeden Fall zusätzliche Kosten für die Vollziehung verbunden.

Im einzelnen werden nachstehende Abänderungsvorschläge bekanntgegeben:

- Im § 12 a und § 19 a sollte das Wort "ununterbrochen" gestrichen werden, da nach ho. Ansicht die Forderung nach einer ununterbrochenen Tätigkeit zu ungerechtfertigten Ausbildungsverzögerungen führt.
- Wenngleich im Kommentar zum § 14 Abs. 3 angeführt wird, daß es sich um keine abschließende Regelung handelt, sollte dennoch die Person des Prüfers (als vortragende Lehrkraft) in der Prüfungskommission verankert sein.
- Im 1. Satz des § 42 Abs. 3 sollte es in konsequenter Befolgung der Kompetenzübertragung statt "Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" "Prüfungskommission" heißen, denn die Durchführung und Beurteilung von Prüfungen obliegt ohnedies der vom Landeshauptmann bestellten Prüfungskommission.

- Der § 52 bringt keine Klarheit, ob und unter welchen Voraussetzungen diplomierte Krankenpflegepersonal in Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, tätig sein darf.

In diesem Zusammenhang wird auf den Kommentar von Beran, Fritz, Haslinger zum Krankenpflegerecht hingewiesen:

"Die Entwicklung hat gezeigt, daß zur Intensivierung der Krankenpflege im Wohnbereich auch eine Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu anderen als den in Abs. 1 genannten Arbeitgebern notwendig erscheint.

...Dieser Umstand müßte bei einer Novellierung des Krankenpflegegesetzes berücksichtigt werden."

In diesem Sinne wäre der § 52 Abs. 5 präziser zu formulieren, da dort expressis verbis nur die Pflegehelfer angeführt sind.

- Der vollständige Entfall des § 55 und damit jeder ärztlichen Kontrolle erscheint nicht sinnvoll.

Eine Verankerung der Kontrolluntersuchungen in bestimmten Abständen wäre zweckmäßig.

Abzulehnen ist es jedoch, daß der leitende Sanitätsbeamte des Landes nicht mehr in der Aufnahmekommission verankert ist und nur mehr in der Prüfungskommission den Vorsitz hat.

Es ist unbedingt erforderlich, bereits bei der Aufnahme der Krankenpflege fachliche Standpunkte und Meinungen einfließen zu lassen und es ist nicht einzusehen, daß wohl ein Interessenvertreter der Schüler der jeweiligen Krankenpflegeschule in der Aufnahmekommission eingebunden ist, nicht aber der leitende Sanitätsbeamte des Landes. Überhaupt erscheint es unklar, warum beim Aufnahmevergäng ein Schülervertreter eingebunden werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, bezüglich der Aufnahmekommission die Zusammensetzung so wie bisher zu belassen, wobei kein Einwand bestehen würde, daß der Rechtsträger der Schulen den Vorsitz führt und der leitende Sanitätsbeamte für die fachlichen Belange tätig ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

(LADirStv.Dr.Gerold Ortner)